

ACHTUNG: Gilt nur für Scheidungsverfahren, die zwischen dem **01.08.2013** und dem **31.12.2020** bei Gericht anhängig geworden sind. Eine **aktuelle Tabelle** finden Sie auf unserer Seite [Download](#).

Gebührentabelle (Kosten einvernehmliche Scheidung)

Verfahrenswert bis (alle Beträge in EUR)	Gerichtskosten 2 Gebühren nach FamGKG	Gebühren RA nach RVG 1,3 Verfahrensgebühr 1,2 Terminsgebühr Auslagen und 19% MwSt	Gesamtkosten einvernehmliche Scheidung
3 000,00	216,00	621,78	837,78
4 000,00	254,00	773,50	1 027,50
5 000,00	292,00	925,23	1 217,23
6 000,00	330,00	1 076,95	1 406,95
7 000,00	368,00	1 228,68	1 596,68
8 000,00	406,00	1 380,40	1 786,40
9 000,00	444,00	1 532,13	1 976,13
10 000,00	482,00	1 683,85	2 165,85
13 000,00	534,00	1 820,70	2 354,70
16 000,00	586,00	1 957,55	2 543,55
19 000,00	638,00	2 094,40	2 732,40
22 000,00	690,00	2 231,25	2 921,25
25 000,00	742,00	2 368,10	3 110,10
30 000,00	812,00	2 591,23	3 403,23
35 000,00	882,00	2 814,35	3 696,35
40 000,00	952,00	3 037,48	3 989,48
45 000,00	1 022,00	3 260,60	4 282,60
50 000,00	1 092,00	3 483,73	4 575,73

Erläuterung:

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens werden in der Regel die Kosten gegeneinander aufgehoben, d.h. dass die Gerichtskosten geteilt werden und jeder die Kosten seines Rechtsanwaltes selbst zu tragen hat. Bei einer einvernehmlichen Scheidung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass nur eine Partei einen Anwalt beauftragt, so dass auch nur Kosten für diesen anfallen. Die Gerichtskosten ändern sich hierdurch nicht.

Die obige Tabelle gibt daher die Gesamtkosten einer einvernehmlichen Scheidung wieder. Wenn auch die zweite Partei einen Rechtsanwalt beauftragt, erhöhen sich die Gesamtkosten des Verfahrens um den in der Spalte „Gebühren RA“ angegebenen Wert für den zweiten Anwalt.

[Hier](#) geht's zum Service Online-Scheidung & Ratgeber